

Täter diese Chance nutzen, solche Fakten angemessen strafpolitisch berücksichtigt werden.

Zu den weiteren Möglichkeiten, eine vollständige Schadenersatzmittlung zur Wiedergutmachung zu erreichen, zählen wir,

- die Arbeitskollektive dafür zu gewinnen, daß sie sich mitverantwortlich fühlen, die Täter zur schnellen Wiedergutmachung zu veranlassen — das kann unter anderem Bestandteil von Bürgschaften werden;
- die Angehörigen der Beschuldigten zu überzeugen, sich z. B. durch Verkauf von Wertgegenständen oder die Verfügung über eigene Sparguthaben an der Schadensregulierung zu beteiligen;
- sogleich nach Feststellung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat konkrete Forderungen nach deren Beseitigung an die Leitung der Betriebe zu richten;
- den geschädigten Betrieb zur Geltendmachung des Schadenersatzes an das zuständige Kreisgericht aktenkundig zu verweisen, wenn von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wurde.

Die rechtzeitige Realisierung der Schadenersatzansprüche hängt wesentlich davon ab, wie es im Ermittlungsverfahren gelingt, die konkreten Vermögensverhältnisse des Täters herauszuarbeiten. Wenn notwendig, sind dazu die erforderlichen kriminalpolizeilichen Ermittlungen, vor allem bei schweren Angriffen auf das sozialistische Eigentum, zu führen. Gleiche Bedeutung hat die konsequente Sicherung des vorhandenen Vermögens.

In der Praxis erweist sich der Erlaß eines Arrestbefehls durch den Staatsanwalt (§ 120 StPO) als geeignete und wirksame Methode. Durch diese zeitlich begrenzte Sicherungsmaßnahme, die die Eigentümerbefugnisse einschränkt, wird die schnelle Wiedergutmachung gegenüber dem geschädigten Betrieb gewährleistet, die Volkswirtschaft so wenig wie möglich durch die Folgen der Straftaten geschädigt und zugleich ein Beiseiteschaffen durch das gesetzliche Verfügungsverbot erschwert.

Bereits zu Beginn des Ermittlungsverfahrens müssen notwendige Überlegungen in die konzeptionelle Arbeit eingehen. Dafür trägt der Staatsanwalt die Verantwortung. Es hat sich bei uns folgendes bewährt:

- Bei schweren Angriffen auf das sozialistische Eigentum nimmt der Staatsanwalt an Hausdurchsuchungen teil, um bereits in dieser Phase sachdienliche Hinweise über die Vermögenswerte und Eigentumsrechte zu erhalten.
- Die für die Arretierung vorgesehenen Gegenstände werden exakt gekennzeichnet, um Verwechslungen zu vermeiden.
- Auf den Beschuldigten und ggf. auch auf seine Angehörigen wird dahingehend Einfluß genommen, den dem Arrestbefehl zugrunde gelegten Geldbetrag unverzüglich auf ein Konto des Geschädigten einzuzahlen und darüber Belege beizubringen. Das ist mit dem Hinweis zu verbinden, daß nur dann der Arrestbefehl aufgehoben und der arretierte Gegenstand freigegeben werden kann.

Es gibt nicht wenige Verfahren, in denen auf diese Weise der Schaden noch während des Ermittlungsverfahrens beseitigt wurde. So hatten zwei Täter durch Diebstahl von Baumaterial und Werkzeug 9 000 M Schaden verursacht. Es erging Arrestbefehl über einen Pkw. Bereits drei Wochen später, noch vor der Verurteilung, wurde der Gegenwert hinterlegt.

Der Staatsanwalt erläßt Arrestbefehle und vollzieht sie oft selbst (§ 120 Abs. 3 StPO), wenn Grundstücke, Kraftfahrzeuge, Sportboote, Sammlungen, Guthaben auf Konten sowie Schmuckgegenstände das Objekt der Sicherung sind. Bei größeren Gegenständen, wie Pkw, bewährte sich, daß analog zu § 111 StPO die Sache nicht selbst in Verwahrung genommen wurde, sondern bei Angehörigen in Garagen verbleibt. Hat der Staatsanwalt die arretierte Sache in Besitz genommen, dann ist er u. E. auch für eine sorgfältige Verwahrung und die Erhaltung des vollen Wertes verantwortlich, so daß bis zur Aufhebung des Arrestbefehls durch ihn (§ 120 Abs. 4 StPO) bzw. bis zur Übernahme der Verantwortung für die Vollziehung des Arrestbefehls durch das Prozeßgericht (§ 120

Abs. 5 StPO) Schäden, Verluste oder Wertminderungen ausgeschlossen werden.

Der Staatsanwalt muß seine Mitwirkung im Strafverfahren auch konsequent dazu nutzen, daß zum beantragten Schadenersatz eine abschließende Entscheidung ergeht und dem rechtspolitischen Anliegen der gleichzeitigen Durchsetzung der strafrechtlichen und materiellen Verantwortlichkeit Geltung verschafft wird. Eine Ausnahme ist nur dann gerechtfertigt, wenn zur Zeit der Hauptverhandlung die konkrete Schadenshöhe nicht feststellbar ist oder solche Beweiserhebungen erforderlich wären, die den Charakter des strafrechtlichen Beweisverfahrens verändern oder zu einer unangemessenen Verzögerung führen würden.

Ist eine Verweisung unumgänglich, muß die weitere Mitwirkung des Staatsanwalts darauf gerichtet sein, daß Anschlußverfahren vom Gericht zügig durchgeführt werden.

Im Bezirk Rostock kam es nur in seltenen Fällen zu Verweisungen.

Reserven bestehen derzeit noch bei Bewährungsverurteilungen. Entsprechend den Einkommens- und Lebensverhältnissen muß der Staatsanwalt beim Strafantrag auch Einfluß auf Fristsetzungen und Höhe der Ratenzahlungen nehmen. Dabei ist besser zu beachten, daß eine großzügige Fristensetzung und Ratengewährung ungünstigen Einfluß auf die Anstrengungen des Verurteilten zur Wiedergutmachung haben kann.

Die Probleme der vollständigen Schadenswiedergutmachung berühren das gesamte Strafverfahren bis hin in die Vollstreckungsphase. Es muß auch noch stärker beachtet werden, daß mit der Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verurteilten zur Wiedergutmachung angehalten wird. Die Staatsanwälte prüfen deshalb bei einer vorzeitigen Entlassung aus der Straftat, Verkürzung der Bewährungszeit oder vorzeitigen Straftilgung, ob der Schaden beglichen wurde. Dabei wird beachtet, daß erst die erfolgte Beseitigung oder deutliche Minderung der schädlichen Auswirkungen der Straftat die Einschätzung mit ermöglicht, ob die Strafe oder die Bewährung in Freiheit eine Umerziehung bewirkte.

HARRI MÜLLER,

Staatsanwalt des Bezirks Rostock

## Beweisverbote im Strafverfahrensrecht

Aus dem in § 3 StPO enthaltenen Verfahrensgrundsatz, strikt die Würde der Bürger zu achten, folgt für die Beweisführung u. a. die Regelung des Aussageverweigerungsrechts von Zeugen, die nahe Angehörige des Beschuldigten bzw. Angeklagten sind (§ 26 StPO). Dem Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Bürgern und bestimmten Berufsträgern entspricht die Regelung des Aussageverweigerungsrechts von Geistlichen, Rechtsanwälten, - Notaren, Ärzten, Zahnärzten, Psychologen, Apothekern und Hebammen sowie deren Mitarbeitern und des Aussageverweigerungsrechts der Abgeordneten der Volkskammer (§ 27 StPO, Art. 60 Abs. 2 der Verfassung). Im staatlichen Interesse wurde die Aussageverweigerungspflicht derjenigen Zeugen geregelt, denen eine staatlich auferlegte oder anerkannte Schweigepflicht obliegt, bis insoweit eine Aussagegenehmigung erteilt wird (§ 28 StPO). Daraus wird ersichtlich, daß der Grundsatz der Feststellung der objektiven Wahrheit nicht um jeden Preis durchgesetzt wird. Im engen Zusammenhang damit stehen die Beweisverbote.

Für ein Beweisverbot ist es unerheblich, ob sich der daraus ergebende Verzicht auf die betreffende Beweiserhebung zugunsten oder zuungunsten des Beschuldigten bzw. Angeklagten auswirkt. Beweisverbote sind unabhängig von einer Be- oder Entlastung des Beschuldigten bzw. Angeklagten zu beachten.

Beweisverbote sind in der Regel nicht wörtlich in der Strafprozeßordnung enthalten. Sie ergeben sich aus strafprozessualen Bestimmungen wie z. B. den Aussageverweigerungsrechten und -pflichten gemäß §§ 26 bis 29 StPO, aus Verfassungsgarantien, aus materiellrechtlichen Bestimmungen über die Schweigepflicht oder aus dem Grundsatz, daß ein